



Ausschuss für Stadtentwicklung	16.03.2023
Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	16.03.2023
Rat	30.03.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	136/2023-7
Stand	02.03.2023

Betreff Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung); Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur empfiehlt dem Rat: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf der Teilflächennutzungsplans Windenergie die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,
2. den vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie einschließlich der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

In der Ratssitzung am 11.07.2019 hat der Rat der Stadt Bornheim die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bornheim.

Mit Festlegung der geeigneten Flächen für Windenergieanlagen im Teilflächennutzungsplan werden Windenergieanlagen an anderen Stellen des Stadtgebietes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen.

Am 11.05.2021 hat der Rat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung beschlossen. (s. Vorlage 854/2020-7)

Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 30.08. bis 11.10.2021 einschließlich. Zusätzlich wurde die Planung in einer Einwohnerversammlung am 20.09.21 erläutert.

Über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung soll im Rahmen dieser Vorlage beschlossen werden. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden thematisch gegliedert und abgewogen. Des Weiteren soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Trägern Öffentlicher Belange (gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) beschlossen werden. Der vorliegende Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie soll für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Parallel wird die Stadt Bornheim mit den nun ausgewählten Konzentrationszonen Windenergie eine Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bei der Bezirksregierung Köln stellen.

Durch das „Wind-an-Land-Gesetz“ bzw. das „Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)“ will die Politik den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen als bislang. Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz im Juli 2022 verabschiedet. Es trat am 1. Februar 2023 in Kraft und definiert erstmalig konkrete Vorgaben für die Flächenanteile, die in den einzelnen Bundesländern für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen sind. In NRW sind gemäß WindBG bis 2027 1,1 Prozent und bis 2032 1,8 Prozent der Grundfläche der Windenergienutzung zuzuführen.

Das Land NRW soll den Flächenwert zukünftig auf die unteren Ebenen aufteilen. Da bisher nicht bekannt ist, welches Teilflächenziel auf Bornheim entfällt, sollen mehr als 1,8 % der Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden.

Nach Durchführung einer Potenzialanalyse anhand von harten und weichen Ausschlusskriterien und einer weiteren Eignungsanalyse (u.a. Artenschutz) steht eine Flächenkulisse von ca. 9,4 % der Stadtfläche grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung. Mit diesen Potenzialflächen wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt. Das Ergebnis ist in dieser Vorlage dargestellt.

Für die Abwägung aller öffentlicher und privater Belange wurden neben der bereits vorhandenen Artenschutzprüfung Stufe 1 noch eine orientierende Artenschutzerfassung (Vögel), eine ergänzende, orientierende Greif- und Großvogelerfassung, eine Visualisierung der geplanten WEA im Bereich der Brühler Schlösser Augustsburg und Falkenlust sowie eine rechtsgutachterliche Stellungnahme erstellt. Sie sind Anlage dieser Sitzungsvorlage. Das Ergebnis der Abwägung sowie der weiteren Untersuchungen ist die Flächenauswahl für die Darstellung der Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan Windenergie.

Es werden 2 Konzentrationszonen im Stadtgebiet dargestellt: Eine in der Rheinebene mit einem Anteil von ca. 2,8 % der Stadtfläche sowie eine Zone auf dem Villerücken mit einem Anteil von ca. 2,2 % der Stadtfläche. Somit stehen künftig ca. 5,0 % der Gesamtfläche des Stadtgebietes für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Damit wird das Ziel des „Wind-an-Land-Gesetzes“ für NRW, in zwei Stufen bis 2032 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, um 3,3 % übertroffen und somit der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum geschaffen.

Gemäß einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme für die Stadt Bornheim (CBH Rechtsanwälte 2023) haben die Obergerichte zudem eine Systematik entwickelt, wonach der Windenergie dann substantiell Raum verschafft wird, wenn nach Abzug der Flächen mit harten Tabukriterien ca. 10% der verbleibenden Gemeindegebietsfläche als Konzentrationszone ausgewiesen wird. Die im Entwurf dargestellten Konzentrationsflächen erreichen hier einen Wert von ca. 7 %. Da diese Auswahl sich nur auf die geeigneten Potentialflächen im Stadtgebiet bezieht, also hier Windenergie erfolgreich etabliert werden kann, ist die Verwaltung überzeugt davon, dass auch mit diesem Flächenwert der

Windenergie substanziell Raum verschafft wird.
Hinzu kommt der Aspekt, dass vor dem Hintergrund des Klimaneutralitätsbeschlusses der Stadt Bornheim, des Klimawandels und der Energieversorgungssituation die Erzeugung regenerativer Energien im Stadtgebiet von überragendem öffentlichen Interesse ist und man sich nicht nur am planungsrechtlichen Minimalkonsens für die Windenergie orientieren sollte.

Finanzielle Auswirkungen

Planungs- und Verwaltungskosten sind im aktuellen Haushalt bereits berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Der Teilflächennutzungsplan steuert die Ansiedlung von Windenergieanlagen. Die Nutzung von Windenergie, einer regenerativen Energie, bewirkt eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes mit positiven Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie
2. Begründung
3. (nicht abgedruckt) Karte Flächenauswahl
4. (nicht abgedruckt) Abwägung der Stadt Bornheim (Stellungnahmen Öffentlichkeit)
5. (nicht abgedruckt) Abwägung der Stadt Bornheim (Stellungnahmen Behörden)
6. (nicht abgedruckt) Stellungnahmen der Öffentlichkeit
7. (nicht abgedruckt) Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
8. (nicht abgedruckt) ASP I
9. (nicht abgedruckt) Karten ASP I
10. (nicht abgedruckt) orientierenden Artenschutzuntersuchung (Vögel)
11. (nicht abgedruckt) ergänzende, orientierende Greif- und Großvogeluntersuchung
12. (nicht abgedruckt) Karten Prüfbereiche BNatschG
13. (nicht abgedruckt) Visualisierung WEA Brühler Schlösser
14. (nicht abgedruckt) Rechtsgutachterliche Stellungnahme